

Landesgesetzblatt

für das Burgenland

Jahrgang 1936.

Ausgegeben und versendet am 9. April 1936.

7. Stück.

32. Verordnung: Veterinärpolizeiliche Vorschriften für den Handelsverkehr mit Zucht- und Nutztindern im Burgenlande.
33. Verordnung: Veterinärpolizeiliche Vorschriften für den Handelsverkehr mit Pferden im Burgenlande.

32. Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 23. März 1936, Z. Vt—229/2 aus 1935, betreffend veterinärpolizeiliche Vorschriften für den Handelsverkehr mit Zucht- und Nutztindern im Burgenlande.

Zur tunlichsten Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten der Rinder wird auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 1909, RGBl. Nr. 178, bis auf weiteres nachstehendes angeordnet:

I. Der gewerbsmäßige Handel mit Zucht- und Nutztindern darf unbeschadet der gewerblichen Vorschriften nur auf Märkten und in solchen Handelsstätten stattfinden, welche von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in veterinär- und sanitärpolizeilicher Hinsicht hiezu geeignet befunden werden; es ist jedoch zulässig, daß aus solchen Handelsstätten und von Märkten Nutzt- und Zuchttinder seitens des Händlers über Bestellung den Käufern zum Zwecke des Kaufes zugeführt werden.

Die Handelsstätten für Zucht- und Nutztinder unterliegen der amtstierärztlichen Aufsicht und Kontrolle.

II. Das Umherziehen mit Zucht- und Nutztindern von Ort zu Ort und von Haus zu Haus zum Zwecke des Abverkaufes (Haufieren), ferner die Abhaltung von Winkelmärkten ist verboten.

III. Wer gewerbsmäßig Handel mit Zucht- und Nutztindern betreibt, hat über das Ein- und Wegbringen von Tindern aus der Handelsstätte vorschriftsmäßige Vormerke zu führen, die

1. den Namen des Vorbesizers des Kindes,
2. das Datum der Einstellung des Kindes,
3. die Viehpaßdaten und das Nationale des Kindes,
4. den Namen und Wohnort des Käufers und
5. das Datum des Wegbringens des Kindes aus der Handelsstätte zu enthalten haben.

Diese Vormerke sind den amtstierärztlichen Organen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

IV. Die Handelsstätte ist nach dem Abverkauf jeder Rinderpartie zu reinigen und mit Kalkmilch zu desinfizieren.

Der Dünger darf erst nach seiner vorherigen Desinfektion mit Kalkmilch aus der Handelsstätte entfernt werden.

Zum Transporte von Zucht- und Nutztindern im Handelsverkehre dürfen nur vorschriftsgemäß gereinigte und desinfizierte Wagen und Geräte verwendet werden.

In die Handelsstätte dürfen nur Zucht- und Nutztinder eingestellt werden; das Überstellen von Zucht- und Nutztindern, die für die betreffende Handelsstätte bestimmt sind, in andere Höfe oder Stallungen ist verboten.

V. Übertretungen dieser sofort in Kraft tretenden Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des eingangs bezogenen Gesetzes geahndet.

Der Landeshauptmann:

Sylwester

33. Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 23. März 1936, Z. Vt—290/2 aus 1935, betreffend veterinärpolizeiliche Vorschriften für den Handelsverkehr mit Pferden im Burgenlande.

Zur tunlichsten Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten der Pferde durch den gewerbsmäßigen Handel mit Tieren wird auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 1909, RGBl. Nr. 178, bis auf weiteres nachstehendes angeordnet:

I. Der gewerbsmäßige Handel mit Pferden darf unbeschadet der gewerblichen Vorschriften nur auf Märkten und in solchen Pferdehandelsstätten stattfinden, welche von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in veterinär- und sanitärpolizeilicher Hinsicht hiezu geeignet befunden wurden; es ist jedoch zulässig, daß aus den Pferdehandelsstätten und von Märkten Pferde seitens der Pferdehändler über Bestellung den Käufern zum Zwecke des Kaufes zugeführt werden.

Die Pferdehandelsstätten unterliegen der amtstierärztlichen Aufsicht und Kontrolle.

II. Das Umherziehen mit Pferden von Ort zu Ort sowie von Haus zu Haus zum Zwecke des Abverkaufes (Hausieren), ferner die Abhaltung von Pferdewinkel-

märkten ist verboten.

III. Wer gewerbsmäßig Handel mit Pferden betreibt, hat über das Ein- und Wegbringen von Pferden aus der Handelsstätte vorschriftsmäßige Vormerke zu führen, welche

1. den Namen des Pferdeworbesizers,
2. das Datum der Pferdeeinstellung,
3. die Viehpaßdaten und das Nationale des Pferdes,
4. den Namen und Wohnort des Pferdekäufers und
5. das Datum des Wegbringens des Pferdes aus der Handelsstätte zu enthalten haben.

Diese Vormerke sind den amtstierärztlichen Organen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

IV. Auf Märkten, in Gasthoffstallungen u. dgl. sind Schlächter- und Zigeunerpferde sowie sonstige Pferde von den Handelspferden tunlichst abge sondert aufzustellen.

V. Übertretungen dieser sofort in Kraft tretenden Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des eingangs bezogenen Gesetzes geahndet.

Der Landeshauptmann:

Splwester